

Häufig gestellte Fragen

- *„Müssen sich Patientinnen und Patienten bei der Führerscheinstelle melden?“*

Nein – eine Meldepflicht bei der Fahrerlaubnisbehörde besteht für Führerscheinbesitzerinnen und Führerscheinbesitzer nicht. Es wird jedoch empfohlen, aufgrund der Vorsorgepflicht eine informelle Untersuchung der Fahreignung vorzunehmen. Informelle Untersuchungen werden u.a. von amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) angeboten.

- *„Wird Patientinnen und Patienten bei einem negativen Untersuchungsergebnis der Führerschein entzogen?“*

Nein – es handelt sich bei einer informellen Untersuchung der Fahreignung um eine nicht rechtsverbindliche Abklärung – es gilt primär die Schweigepflicht. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ergänzt werden.

- *„Wenn Patientinnen und Patienten den Führerschein neu erwerben wollen, muss dann Auskunft über eine Erkrankung geben werden?“*

Bei Neuerwerb eines Führerscheins sollte das Antragsformular bei Vorliegen einer Erkrankung wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Zudem empfiehlt sich ein Attest der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes oder der Psychologin / des Psychologen beizulegen.

„Dürfen Patientinnen und Patienten unter Psychopharmaka mit dem Kraftfahrzeug fahren?“

In der Regel ja – die erfolgreiche Behandlung mit dem verordneten Psychopharmakon unter regelmäßiger Fachärztinnen-/Facharzt-Kontrolle gewährleistet – bei guter Verträglichkeit – ihre Stabilität und dient der Rückfallverhütung.

Anlaufstellen für informelle Abklärungen

Eine freiwillige, informelle Abklärung der Fahreignung kann erfolgen durch:

- eine klinische Neuropsychologin oder einen klinischen Neuropsychologen in Zusammenarbeit mit verkehrsmedizinisch geschulten Fachärztinnen/Fachärzten.
- amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF)
- Privatgutachten durch Fachärztinnen oder Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
- Ärztinnen oder Ärzte des Gesundheitsamtes oder der öffentlichen Verwaltung
- Ärztinnen oder Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Diese informelle Untersuchung kann Ihnen als Nachweis dienen, dass Sie Ihrer Vorsorgepflicht nachgekommen sind.

Arbeitskreis Fahreignung



08/2023



Fahreignung bei psychischen Erkrankungen und unter Psychopharmaka

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Psychische Erkrankung und Fahreignung

Psychomotorische und kognitive Beeinträchtigungen sind oftmals Begleiterscheinungen psychischer Erkrankungen, die sich negativ auf die Bereiche des Alltagslebens auswirken können. Bei medikamentöser Behandlung sollten sich sowohl Ärztinnen/Ärzte als auch Patientinnen und Patienten Klarheit darüber verschaffen, ob die Erkrankung ausreichend remittiert ist und ob das Leistungsvermögen ein sicheres Führen eines Kraftfahrzeuges ermöglicht.

Konsequenzen psychischer Erkrankungen können die zeitweilige Beschränkung der Fahrsicherheit oder die Aufhebung der Fahreignung sein.

Der Gesetzgeber verpflichtet Patientinnen und Patienten, selbst zu prüfen, ob trotz einer Erkrankung ein Kraftfahrzeug sicher geführt werden kann – Vorsorgepflicht. Eine Vernachlässigung der Vorsorgepflicht kann auch versicherungsrechtliche Konsequenzen haben.

Beurteilung

Die Einschätzung der Erkrankung (Remission, Stabilität, Verlauf etc.) ist von einer Nervenärztin/einem Nervenarzt bzw. Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie vorzunehmen und in der Regel durch eine neuropsychologische Untersuchung der im nachfolgenden Kapitel – Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit – aufgeführten Leistungsdimensionen zu ergänzen.

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Nach Abklingen der akuten Erkrankungsphase müssen, unabhängig von der Diagnose und der medikamentösen Behandlung, bestimmte Mindestanforderungen in den Leistungsbereichen

- Orientierungsleistung
- Konzentrationsleistung
- Aufmerksamkeitsleistung
- Reaktionsfähigkeit
- Belastbarkeit

erfüllt sein (*gemäß Anlage 5 FeV*).

In der Regel wird diese durch eine Untersuchung anhand standardisierter Leistungstests nachgewiesen – siehe Empfehlungen zu geeigneten Testverfahren und -geräten der BASt.

Psychopharmaka und Fahrsicherheit

Untersuchungen konnten zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Fahrsicherheit innerhalb der verschiedenen Substanzgruppen nachweisen.

- eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln schließt die Teilnahme am Straßenverkehr nicht automatisch aus
- allgemein gilt, dass durch die Behandlung mit Psychopharmaka in der Regel die Fahrsicherheit günstig beeinflusst wird
- kritische Phasen umfassen die Aufdosierung, die Umstellung und das Absetzen von Medikamenten
- unter den potenziell verkehrsbeeinträchtigenden Psychopharmaka stehen Tranquilizer und Hypnotika aufgrund ihrer sedierenden Eigenschaften an erster Stelle
- besonders kritisch ist die Kombination sedierender Psychopharmaka mit Alkohol zu bewerten

FeV = Fahrerlaubnisverordnung
BASt = Bundesanstalt für Straßenwesen